

1. RESPONDENT DETAILS	
1.1. Type of respondent -single choice reply- (compulsory)	I am answering this consultation on behalf of a company/organisation
Your details - Companies/Organisations	
1.1.1. My company's/organisation's name may be published alongside my contribution. -single choice reply- (compulsory)	Yes
1.1.2. Company/Organisation name: -open reply- (compulsory)	Bayerischer Landtag
1.1.5 What is your profile? -single choice reply- (compulsory)	Government institution/regulatory authority
1.1.5.1. If you are a company, what is the size of your company? -single choice reply- (compulsory)	
1.1.5.2. If you are a non-governmental organisation, how many members does your organisation have? -single choice reply- (compulsory)	
1.1.5.3. If you are a trade association, how many members does your association have? -single choice reply- (compulsory)	
1.1.5.4. If you are a trade association representing businesses, please provide information on your members (number, names of organisations). -open reply- (compulsory)	
1.1.5.5. If you are an organisation representing several non-governmental organisations, please provide information on your members (number, names of organisations). -open reply- (compulsory)	
1.1.5.6. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
1.1.6. In which country are the headquarters of your company/organisation located? -single choice reply- (compulsory)	In one of the EU28 Member States
1.1.6.1. Please specify which Member State: -single choice reply- (compulsory)	Germany
1.1.6.2. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
Your details - Individuals	
1.1.1. My name may be published alongside my contribution -single choice reply- (compulsory)	
1.1.1.1. Contact person -open reply- (compulsory)	

1.1.2. If you are answering as a citizen/individual, please specify: -single choice reply- (compulsory)	
1.1.2.1. If you replied "EU citizen", please specify from which Member State: -single choice reply- (compulsory)	
1.1.2.1. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
1.2. Your contribution I agree for my contribution to be made public on the European Commission's website -single choice reply- (compulsory)	Yes
1.3. What is your main area/sector of activity/interest? -open reply- (compulsory)	
Nicht einschlägig (Landesparlament)	
1.4. Registration: Are you registered in the EU's transparency register? -single choice reply- (compulsory)	No
1.5. Have you already invested in the USA? -single choice reply- (compulsory)	No
A. Substantive investment protection provisions	
Question 1: Scope of the substantive investment protection provisions	
<p>Question: <i>Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the objectives and approach taken in relation to the scope of the substantive investment protection provisions in TTIP?</i></p> <p><i>If you do not want to reply to this question, please type "No comment".</i> -open reply- (compulsory)</p> <p>Der Bayerische Landtag teilt die Auffassung der Kommission, wonach bislang abgeschlossene Investitionsschutzabkommen erhebliche Mängel aufweisen. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich der materiellrechtlichen Regelungen. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene präzisere Definition der Begriffe „Investor“ und „Investition“ ist daher sinnvoll. Es ist aber auch sicherzustellen, dass nur solche unternehmerischen Engagements geschützt werden, die in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht erfolgt sind, und die eine gewisse Dauer aufweisen. Zum Ausschluss von Missbrauchs-möglichkeiten wie beispielsweise der Einrichtung bloßer „Briefkastenfirmen“ zur Erlangung weitergehender Rechtsschutzmöglichkeiten sollte auf den Formulierungsvorschlag aus CETA zurückgegriffen werden. Dort wird vorgeschlagen, Personen aus dem Schutz-bereich auszunehmen, die bislang keiner wesentlichen Geschäftstätigkeit im Hoheitsbereich einer Vertragspartei nachgehen. Um den Schutz vor Missbrauch weiter zu erhöhen, sollte dabei das Vorhandensein einer wesentlichen Geschäftstätigkeit positiv als Voraussetzung für den Investorenbegriff formuliert werden.</p>	
Question 2: Non-discriminatory treatment for investors	
<p>Question: <i>Taking into account the above explanations and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the EU approach to non-discrimination in relation to the TTIP? Please explain.</i></p> <p><i>If you do not want to reply to this question, please type "No comment".</i> -open reply- (compulsory)</p>	

Der Bayerische Landtag stimmt der Auffassung der EU-Kommission zu, dass den Vertragsstaaten die Möglichkeit offen stehen muss, in bestimmten Fällen bereits niedergelassene ausländische Investoren anders zu behandeln als inländische Investoren. Die Entscheidung über die Öffnung bestimmter Märkte oder Sektoren muss auch nach Abschluss der TTIP vollständig bei den Vertragsstaaten liegen. Die sogenannte „importation of standards“ (Normeneinfuhr) ist zuverlässig auszuschließen, um eine von den Vertragsparteien in der Regel nicht gewollte Ausweitung der Rechte ausländischer Investoren zu verhindern. Im Übrigen wird begrüßt, dass für den Bereich der Staat-Investor-Streitbeilegungsmechanismen der Normenimport aus anderen Investitions- oder Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden soll. Eine solche Ausschlussregelung ist auch unverzichtbar, weil andernfalls alle Bemühungen, die materiellen Schutzstandards zu konkretisieren und die ISDS-Verfahrensregelungen zu verbessern, bereits im Ansatz unterlaufen wären. Bei der Formulierung der von der EU-Kommission angestrebten Ausnahmen zum Gleichbehandlungsgrundsatz muss oberstes Ziel der vollständige Erhalt der Regelungskompetenz der Vertragsstaaten sein. Das hohe EU-Verbraucherschutzniveau, insbesondere die Beibehaltung der europäischen Zulassungs-, Kennzeichnungs-, Rückverfolgbarkeits- und Koexistenzvorschriften für gentechnisch veränderte Lebensmittel, Beibehaltung des Importverbots von hormonbehandeltem Fleisch, Beachtung der Kennzeichnungspflicht bei Behandlung von Lebensmitteln mit bestimmten Substanzen, der Schutz für sensible Agrarprodukte, die Beachtung der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen, der Erhalt der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas, die Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit des kulturellen Bereichs und die öffentliche Daseinsvorsorge in kommunaler Hand dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Question 3: Fair and equitable treatment

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the approach to fair and equitable treatment of investors and their investments in relation to the TTIP?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die geschilderten Probleme der unterschiedlichen Auslegung von Rechten der Investoren durch die Schiedsgerichte lassen sich am effektivsten dadurch vermeiden, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsstaaten im Rahmen der TTIP vor den regulären staatlichen Gerichten in Deutschland und den USA verhandelt werden. Hier lässt sich durch die Obergerichte zuverlässig eine einheitliche Linie in der Rechtsprechung etablieren. Im Übrigen unterstützt der Bayerische Landtag das Ziel der EU-Kommission, möglichst klare Definitionen für die faire und angemessene Behandlung zu vereinbaren. Eine Lösung sollte hier in einer abschließenden Aufzählung derjenigen Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen den Grundsatz der fairen und angemessenen Behandlung bilden, bestehen. Diese Verhaltensweisen sollten zudem so konkret wie möglich beschrieben werden. Bedenken bestehen im Hinblick auf die Möglichkeit, bei der Auslegung des Begriffs der fairen und angemessenen Behandlung auch die berechtigten Erwartungen des Investors berücksichtigen zu können. Eine derartige Berücksichtigung wäre allenfalls dann denkbar, wenn beiden Vertragsparteien klar und bewusst ist, dass der Investor einer Aussage oder Zusicherung des gastgebenden Staates diese Wirkung beimisst. Der Abkommenstext sollte um diese Voraussetzung ergänzt werden. Gegebenenfalls könnte als zusätzliche Voraussetzung aufgenommen werden, dass das gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößende Verhalten des Vertragsstaats für diese Fallgruppe im Rahmen der TTIP im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA nur von einem staatlichen Gericht festgestellt werden kann.

B. Investor-to-State dispute settlement (ISDS)

Question 7: Multiple claims and relationship to domestic courts

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on the effectiveness of this approach for balancing access to ISDS with possible recourse to domestic courts and for avoiding conflicts between domestic remedies and ISDS in relation to the TTIP. Please indicate any further steps that can be taken. Please provide comments on the usefulness of mediation as a means to settle disputes.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA begrüßt der Bayerische Landtag die Bemühungen der EU-Kommission, Anreize für Investoren zu

schaffen, im Streitfall gütliche Lösungen zu suchen oder inländische Gerichte anzurufen. Auch sollte sichergestellt sein, dass ein und derselbe Streitgegenstand nicht vor mehreren Gerichten gleichzeitig anhängig ist. Der Vorschlag der EU-Kommission sollte jedoch um echte Anreize, den nationalen Rechtsweg zu beschreiten, ergänzt werden. Ein solcher Anreiz könnte sich beispielsweise daraus ergeben, dass der Prüfungsmaßstab, den ein nationales Gericht anlegen kann in Bezug auf bestimmte Aspekte umfassender ist als derjenige, der dem Schiedsgericht zur Verfügung steht. In Bezug auf die Mediation sollte der Abkommenstext nicht nur die - ohnehin selbstverständliche - Möglichkeit vorsehen, sich zur Streitbeilegung des Mittels der Mediation zu bedienen. Vielmehr sollte der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung über Mediation oder Schlichtung dem Schiedsverfahren obligatorisch vorgeschaltet sein. Der Bayerische Landtag weist allerdings darauf hin, dass die im zweiten Abs. genannten Befürchtungen gegenüber staatlichen Gerichten auf Deutschland und die USA nicht zutreffen dürften. Die Tatsache, dass Schiedsgerichte im Gegensatz zu staatlichen Gerichten nicht die Möglichkeit haben, staatliche Maßnahmen für ungültig zu erklären, rechtfertigt die Einrichtung von Schiedsgerichten nicht. Sie spricht im Gegenteil für die Zuweisung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA im Rahmen der TTIP an die staatlichen Gerichte, da in einem modernen Rechtsstaat in der Regel kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung einer erwiesenermaßen rechtswidrigen Maßnahme besteht.

Question 8: Arbitrator ethics, conduct and qualifications

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on these procedures and in particular on the Code of Conduct and the requirements for the qualifications for arbitrators in relation to the TTIP agreement. Do they improve the existing system and can further improvements be envisaged?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichen-den Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA hält der Bayerische Landtag die Regelung des Auswahlverfahrens und des Anforderungsprofils für die Schiedsrichter im Investitionsschutzkapitel selbst für unverzichtbar. Das im Referenztext zu CETA vorgesehene Auswahlverfahren, das in erster Linie auf die Einigung der Parteien setzt und im Fall fehlender Einigung dem Generalsekretariat des ICSID die Bestimmung des Schiedsrichters überantwortet, erscheint grundsätzlich geeignet. Insbesondere haben die Abkommensparteien auch auf diese Entscheidung einen Einfluss, weil das Generalsekretariat den Vorsitzenden nur aus der von beiden Parteien gemeinsam erstellten Unterliste für mögliche vorsitzende Schiedsrichter auswählen kann. Die Regelungstechnik in Bezug auf die Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Interessenkonflikte im Referenztext zu CETA überzeugt hingegen nicht. Die Regelung in Art. X-25 Abs. 6 ff des Referenztextes enthält zunächst selbst einige Vorgaben zur Unabhängigkeit, verweist im Übrigen auf die Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die sie wiederum in Bezug auf einige Aspekte modifiziert, und erteilt drittens einem Ausschuss das Mandat, zu diesem Themenfeld einen Verhaltenskodex zu erarbeiten, der wohl den in Bezug genommenen Richtlinien vorgehen dürfte. Sachgerecht wäre es demgegenüber, die wesentlichen Grundsätze im Abkommenstext selbst zu vereinbaren wie es die Kommission für TTIP auch anzustreben scheint. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören nicht nur die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Schiedsrichter, sondern auch deren Unparteilichkeit. In Bezug auf die Weisungsfreiheit schließt Art. X-25 Abs. 6 des Referenztextes zu CETA zudem nur solche Personen aus, die in Bezug auf Handels- und Investitionsfragen Weisungen von einer Partei entgegennehmen. Die Unabhängigkeit der Schiedsrichter ist aber auch dann gefährdet, wenn sie in Bezug auf andere Materien Weisungen der Parteien unterliegen. Auch dies sollte ausgeschlossen sein. Aus den Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten, auf die Art. X-25 Abs. 6 des Referenztextes verweist (arbitrators shall comply with ...), spricht zu große Rücksichtnahme auf die Belange der Großkanzleien. Die Richtlinien arbeiten, um die allgemeinen Standards zu Interessenkonflikten handhabbarer zu machen, mit verschiedenen Listen (Rote, Orange und Grüne Liste). Verhaltensweisen, die auf der Grünen Liste stehen, sollen weder eine Offenlegungspflicht des Schiedsrichters auslösen noch einen Befangenheitsgrund bilden können. Auf der Grünen Liste ist beispielsweise auch die Situation genannt, dass die Anwaltskanzlei, der der Schiedsrichter angehört, bereits früher gegen eine der Streitparteien tätig war, wenn der Schiedsrichter selbst in diese Angelegenheit nicht involviert war. In dieser Situation sind Interessenkonflikte jedoch keineswegs ausgeschlossen. Verwunderlich erscheint auch, dass den IBA-Richtlinien zufolge der Verstoß gegen die Offenlegungspflicht (bei Verhaltensweisen auf der verzichtbaren Roten oder Orangen Liste) nicht zu einer Befangenheit führen soll, vgl. Teil II Ziffer 5 der Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Ein eigenes Regelwerk für Interessenkonflikte, Offenlegungspflichten und Befangenheitsgründe wäre daher vorzugswürdig. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass die Schiedsgerichte stets paritätisch besetzt sind.

Question 9: Reducing the risk of frivolous and unfounded cases

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on these mechanisms for the avoidance of frivolous or unfounded claims and the removal of incentives in relation to the TTIP agreement. Please also indicate any other means to limit frivolous or unfounded claims.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA sollte grundsätzlich - wie im Referenztext zu CETA vorgeschlagen - die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsgerichts wie auch die sonstigen Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten der anwaltlichen Vertretung tragen. Bei teilweisem Erfolg sollten die Kosten nach dem Ausmaß des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens verteilt sein. Auf diese Weise wird ein guter Anreiz gesetzt, mutwillige oder nicht schlüssige Klagen zu verhindern. Von der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit sollte nur bei besonders gelagerten Fällen, in denen die Kostenverteilung nach dem Obsiegen und Unterliegen aufgrund besonderer Einzelfallumstände unzumutbar erscheint, Gebrauch gemacht werden dürfen. Auch die Möglichkeit, mutwillige oder unschlüssige Klagen in einem Vorstadium des Verfahrens abzuweisen, erscheint sachgerecht. Der Bayerische Landtag merkt jedoch an, dass es für die frühzeitige Beendigung aussichtsloser Verfahren zumindest im deutschen Verfahrensrecht ausreichende Möglichkeiten gibt. Auch der Grundsatz, dass die unterliegende Partei die Verfahrenskosten trägt, ist dort bereits verankert. Auch aus diesem Grund sollten Investor-Staat-Streitigkeiten aus der TTIP den staatlichen Gerichten in Deutschland und den USA zugewiesen werden.

Question 10: Allowing claims to proceed (filter)

Question:

Some investment agreements include filter mechanisms whereby the Parties to the agreement (here the EU and the US) may intervene in ISDS cases where an investor seeks to challenge measures adopted pursuant to prudential rules for financial stability. In such cases the Parties may decide jointly that a claim should not proceed any further. Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what are your views on the use and scope of such filter mechanisms in the TTIP agreement?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA begrüßt der Bayerische Landtag die Bemühungen der EU-Kommission, in den Verhandlungen zur TTIP die Handlungsmöglichkeiten der Vertragsstaaten in Krisensituationen zu erhalten. Er weist allerdings darauf hin, dass sich Staaten auch in Krisenzeiten nicht über geltendes Recht hinwegsetzen dürfen. Gerade in solchen Situationen dürften Investoren ein Interesse daran haben, die Rechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen im Rahmen der TTIP vor kompetenten und unabhängigen staatlichen Gerichten in Deutschland und den USA überprüfen lassen zu können.

Question 11: Guidance by the Parties (the EU and the US) on the interpretation of the agreement

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on this approach to ensure uniformity and predictability in the interpretation of the agreement to correct the balance? Are these elements desirable, and if so, do you consider them to be sufficient?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA weist er darauf hin, dass der Referenztext zu CETA hierzu 2 Elemente vorsieht. Einmal können sich die Abkommensparteien für Schiedsgerichte bindend auf bestimmte Auslegungen des Abkommens einigen. Zum anderen ist gewährleistet, dass die nicht streitende Abkommenspartei über den Streitgegenstand unterrichtet wird und in der Lage ist, schriftlich oder mündlich Stellungnahmen abzugeben, die die Auslegung des Abkommens betreffen. Beide Elemente sind nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich. Auch wenn sich der Referenztext zu CETA bemüht, unbestimmte Rechtsbegriffe zu vermeiden, und selbst wenn diese Bemühungen noch intensiviert werden (wie bei den Antworten zur dritten und vierten Frage angeregt), kann ein Investitionsschutzabkommen nicht ohne eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen auskommen. Gäbe es die Möglichkeit einer bindenden Auslegung durch die Abkommensparteien nicht, bestünde die Gefahr, dass die Schiedsgerichte sich in ihren Auslegungen von dem eigentlich durch die Abkommensparteien Gewollten entfernen, ohne dass diese hiergegen einschreiten könnten (mit Ausnahme der sehr aufwändigen Änderung des Abkommens selbst). Aus diesem Grund sollte diese Interventionsmöglichkeit als Sicherheitsvorkehrung vorgesehen sein. Selbstverständlich muss dafür Sorge getragen werden, dass diese bindenden Auslegungen, denen letztlich faktisch die gleiche Wirkung wie einer Änderung oder Erweiterung des Abkommens zukommt, veröffentlicht werden. Auch das Recht der nicht beklagten Abkommenspartei, sich zur Auslegung der Bestimmungen des Abkommens gegenüber dem Schiedsgericht äußern zu können, ist positiv zu sehen.

Question 12: Appellate Mechanism and consistency of rulings

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on the creation of an appellate mechanism in TTIP as a means to ensure uniformity and predictability in the interpretation of the agreement.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA ist die Forderung der EU-Kommission nach einem Berufungsmechanismus konsequent. Die Einrichtung eines Berufungsmechanismus wird zwar die Folge haben, dass sich einer der Hauptvorteile der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die rasche Entscheidungsfindung, relativiert. Auch wenn kurze Fristen für Berufungseinlegung und Berufungsbegründung vorgesehen werden, wird ein zweizügiges Verfahren deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die bisherigen, nur aus einer Instanz bestehenden Schiedsverfahren. Gleichwohl wird im Rahmen der Investor-Staats-Verfahren ein Berufungsmechanismus als zwingend erforderlich angesehen. Es liegt auf der Hand, dass die Einführung eines Berufungsmechanismus für eine konsistentere Rechtsprechung sorgt und ein Auseinanderlaufen der Rechtsprechung vermeiden kann. Da für beide Streitparteien in ISDS-Verfahren viel auf dem Spiel stehen kann, ist es von besonderer Bedeutung, dass immer wiederkehrende und von unterschiedlichen Schiedsgerichten verschieden gesehene Streitfragen einer einheitlichen und letztverbindlichen Auslegung zugeführt werden können. Dafür hilft der Orientierungsmechanismus in Art. X-27 Abs. 2 CETA allein nicht weiter, weil die bindende Interpretation ein Auseinandersetzen zwischen den Abkommensparteien voraussetzt, das sich in auch für die Abkommensparteien wichtigen Auseinandersetzungen möglicherweise nicht herstellen lässt. Hier bedarf es einer objektiven und für alle Schiedsgerichte bindenden Interpretation durch einen Dritten. Der Bayerische Landtag spricht sich daher dafür aus, einen Berufungsmechanismus im Abkommen selbst vorzusehen. Der Referenztext zu CETA enthält selbst noch keinen Berufungsmechanismus, sondern weist nur dem Dienstleistungs- und Investment-Ausschuss die Aufgabe zu, sich über die Entwicklung eines solchen Gedanken zu machen. Der Vorschlag der Kommission ist daher noch zu wenig konkret, um ihn beurteilen zu können. Ob der Berufungsmechanismus die in ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen vermag, dürfte maßgebend von der Zusammensetzung des Berufungsgerichts und der Ausgestaltung des Mechanismus (Rechts- oder Tatsacheninstanz, Berufungsgründe, Entscheidungsbefugnisse des Berufungsgerichts etc.) abhängen.

C. General assessment

What is your overall assessment of the proposed approach on substantive standards of protection and ISDS as a basis for investment negotiations between the EU and US?

Do you see other ways for the EU to improve the investment system?

Are there any other issues related to the topics covered by the questionnaire that you would like to address?

If you do not want to reply to these questions, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt. Die deutschen Gerichte sind in der Lage, rasch, kompetent, effektiv und kostengünstig alle zu erwartenden Streitfälle zu entscheiden. Investitionsabkommen sollen vor allem die Risiken von Kriegen, Umstürzen, Staatsbankrotten und Willkür abfangen, die in hochentwickelten Industrienationen unwahrscheinlich sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht daher kein Bedarf für die Vereinbarung von Schiedsgerichten. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA teilt der Bayerische Landtag die Einschätzung der EU-Kommission, dass bislang abgeschlossene Investitionsschutzabkommen mit erheblichen Mängeln behaftet sind und dieser Rechtsbereich daher der Fortentwicklung bedarf. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 12 verwiesen. Der Bayerische Landtag bitte die EU-Kommission außerdem, die Erkenntnisse aus diesem Konsultations-prozess nicht nur im Rahmen der Verhandlungen zur TTIP zu berücksichtigen, sondern sie auch in das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) mit einzubeziehen.